

Durchführungsbestimmungen zu § 37 Spielordnung und § 21 Frauen- und Mädchenordnung: Zweitspielrecht für Amateure im Herren-, Frauen- und Ü-Bereich

(Stand: 28.07.2026)

Zur sprachlichen Vereinfachung wird in der vorliegenden Durchführungsbestimmung das generische Maskulinum verwendet, welches gleichermaßen die weibliche Form (zum Beispiel Spielerin) impliziert.

I. Grundsätzliches

Die Erteilung des Zweitspielrechtes ist im § 37 Spielordnung und § 21 Frauen- und Mädchenordnung geregelt.

II. Geltungsbereich

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure bei allen Verbands- und Freundschaftsspielen im Frauen-, Herren- und Ü-Bereich Anwendung finden. Liegen die genannten Voraussetzungen des § 37 Spielordnung und § 21 Frauen- und Mädchenordnung vor, ist einem Spieler bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen.

Ein Spieler kann pro Spieljahr jeweils nur ein Zweitspielrecht für den betreffenden Bereich (Herrenbereich oder Frauenbereich oder Ü-Bereich oder Firmen und Behördenbereich) besitzen. Einem Spieler können gleichzeitig maximal zwei Zweitspielrechte erteilt werden.

Die Erteilung eines weiteren Zweitspielrechtes im selben Bereich (Herrenbereich oder Frauenbereich oder Ü-Bereich oder Firmen und Behördenbereich) innerhalb des selben Spieljahres ist nur zulässig, wenn ein zuvor bestehendes Zweitspielrecht im jeweiligen Bereich beim bisherigen Zweitverein beendet wurde.

2. Für Studenten, Berufspendler oder vergleichbare Personengruppen ist unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV zu erteilen. Das Zweitspielrecht ist auf die Dauer des jeweiligen Spieljahres befristet.
3. Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spieler pro Spieljahr erhalten.

Die Einsätze des Spielers im Stammverein haben keine Auswirkung bezüglich des § 34 Spielordnung und § 13 a Frauen- und Mädchenordnung auf den Zweitverein. Ebenfalls haben Einsätze des Spielers im Zweitverein keinen Einfluss bezüglich des § 34 Spielordnung und § 13 a der Frauen- und Mädchenordnung auf den Stammverein.

4. In einer Mannschaft, SG-Mannschaft oder Mannschaft im Ü-Bereich dürfen maximal vier Spieler mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden.
5. Für Zweitspielrechte im Firmen- und Behördenfußball gelten gesonderte Bestimmungen, die von den oben genannten Voraussetzungen abweichen können.

III. Antragsverfahren

1. Den begründeten Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechtes im Herren- und Frauenbereich hat der Zweitverein im SpielPlus BFV bis spätestens 15.04. eines Jahres zu stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

2. Vor der Antragstellung ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Spielberechtigungs-/Passantrag auf Zweitspielrecht (im Herren-, Frauenbereich) erforderlich. Dieser ist vom Verein für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren. Der antragstellende Verein weist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechts nach. Im SpielPlus BFV ist die entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers (über die Versetzung beziehungsweise das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder der Hochschule (über den Studienbeginn) beizufügen.
3. Anträge für den Herren- und Frauenbereich können nur unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:
 - 3.1 Im Herrenbereich darf der Zweitverein mit seiner ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal Bezirksliga teilnehmen.
 - 3.2 Im Frauenbereich darf der Zweitverein mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauenmannschaft bis maximal zur Landesliga am Spielbetrieb teilnehmen.
 - 3.3 Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer.
 - 3.4 Das Vorliegen der Einverständniserklärung des Stammvereins im SpielPlus BFV sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers (Versetzung, zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel, Beschäftigungsverhältnis) oder der Hochschule (Studien- oder Schulbeginn / Immatrikulationsbescheinigung etc.).
4. **Abweichende Voraussetzungen und Bestimmungen für den Ü-Bereich:**
 - 4.1 Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts im Ü-Bereich hat der Zweitverein im SpielPlus BFV bis spätestens 15.09. eines Jahres zu stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
 - 4.2 Vor der Antragstellung ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Spielberechtigungs-/Passantrag auf Zweitspielrecht (im Ü-Bereich) erforderlich. Dieser ist vom Verein für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren.
 - 4.3 Die Einschränkungen des § 37 Spielordnung und § 21 der Frauen- und Mädchenordnung bezüglich der 50 Kilometer-Entfernungsgrenze, der Spielklassenebene sowie der Personengruppe finden im Ü-Bereich keine Anwendung.
 - 4.4 Der Einsatz eines Ü-Spielers mit Zweitspielrecht im Herren- oder Frauenbereich beim Zweitverein ist nicht zulässig, sofern ein Zweitspielrecht ausschließlich für den Ü-Bereich erteilt ist. Ein für den Herren- oder Frauenbereich erteiltes Zweitspielrecht darf hingegen beim Zweitverein auch im Ü-Bereich genutzt werden.
5. Der Einsatz im Zweitverein darf erst nach der Erteilung des Zweitspielrechts durch die BFV-Passstelle erfolgen. Dazu muss zuvor der Stammverein im SpielPlus BFV der Erteilung des Zweitspielrechts zugestimmt haben. Nach der Erteilung der Spielberechtigung wird der Spieler im SpielPlus BFV im Spielerpool des Zweitvereins angezeigt und kann auf die Spielberechtigungsliste gesetzt werden. Das Zweitspielrecht hat Gültigkeit für alle Mannschaften des Zweitvereins für die betroffenen Ligen, in denen ein Zweitspielrecht erlaubt ist und der Spieler passrechtlich eingesetzt werden darf. Die Einschränkungen der Nummer 4.4 sind zu berücksichtigen.
6. Liegt bei den Herren oder Frauen für den Spieler im Stammverein keine adäquate Spielmöglichkeit vor, kann er beim zuständigen Bezirks-Spielausschuss (für Herren) beziehungsweise beim Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses (für Frauen) einen Antrag stellen, dass er bei der Erteilung des Zweitspielrechts von den Voraussetzungen der Punkte II, Nummer 2 (Personengruppe) und/oder III, Nummer 3.3 (Entfernung - mindestens 50 Kilometer) befreit wird. Der Bezirks-Spielausschuss beziehungsweise der Vorsitzende des Bezirks-Frauen-

- und Mädchenausschusses prüft, ob keine adäquate Spielmöglichkeit im Stammverein vorhanden ist. Wird der Antrag positiv beschieden, teilt er dies der BFV-Passstelle schriftlich mit.
7. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) kann vom BFV jederzeit widerrufen werden.
 8. Zur Verlängerung des Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts gestellt werden. Die entsprechenden Antragsfristen sind zu beachten.
 9. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend, jedoch nicht international, ermöglicht. Der Zweitverein hat dann für den Spieler beim BLSV eine Sportversicherung abzuschließen.
 10. Für das Antragsverfahren im Firmen- und Behördenfußball gelten gesonderte Bestimmungen, die von den oben genannten Voraussetzungen abweichen können.

IV. Durchführung

1. Der Zweitverein ist dafür verantwortlich, dass der Spieler in Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen sowie in den offiziell vom BFV angesetzten Pokalspielen gegen den Stammverein im Zweitverein nicht eingesetzt wird. Bei diesen Spielen kann der Spieler nur für den Stammverein spielen. Diese Regelung gilt für alle Mannschaften des Zweitvereins.
2. Nehmen Spieler mit Zweitspielrecht an Freundschaftsspielen oder -turnieren teil, bei denen sowohl der Stammverein als auch der Zweitverein teilnimmt, darf der Spieler während des gesamten Spiels/Turniers nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
3. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 44 Nummer 2 Spielordnung sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
4. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechts ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Stammverein erlischt auch das Zweitspielrecht beim Zweitverein.

V. Sportgerichtsbarkeit

1. Eine gegen Spieler mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Sperre (mittels Feldverweises auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfaltet Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch des Zweitvereins. Der Spieler, der in einem Spiel für einen Verein, für den eine Spielberechtigung (Erst- oder Zweitspielrecht) besteht, einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat oder der aus sonstigem Grunde aufgrund eines Sportgerichtsurteils gesperrt ist, ist verpflichtet, dies dem jeweiligen Verein, für den er eine Spielberechtigung (Erst- oder Zweitspielrecht) besitzt, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
2. Nimmt der Spieler trotz Sperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) am Spiel teil, liegt ein Fall des unzulässigen Einsatzes vor. Der Verein kann sich in keinem Fall darauf berufen, von der roten Karte beziehungsweise der Spielsperre keine Kenntnis zu haben.
3. Der jeweilige Verein, für den der Spieler im Einsatz war, haftet für alle Vorkommnisse und Kosten im Rahmen eines Sportgerichtsverfahrens.

VI. Kosten

Die Kosten für die Erteilung des Zweitspielrechts richten sich nach der Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung des BFV.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

München, 28.07.2026

Für den Verbands-Frauen- und
Mädchenausschuss

Sandra Hofmann

Vorsitzende Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

Für den Verbands-Spielausschuss

Andreas Mayländer

Vorsitzender Verbands-Spielausschuss